

## Mehrfertigung

LEA Freiberg



*Fr. Goldbach*  
*ZWE*

Landratsamt Freiberg  
2. Kreisbeigeordneter

01. SEP. 2004

Regierungspräsidium  
Chemnitz

Weiterleitung an *WA*

Regierungspräsidium Chemnitz · D - 09105 Chemnitz

Gegen Empfangsbekanntnis, zugestellt am:

Firma  
SUC Sächsische Umweltschutz Consulting  
GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer,  
Lortzingstraße 35

01307 Dresden

Landratsamt Freiberg  
Eing.: 31. AUG. 2004  
Weiter an: Chemnitz

19.08.2004  
Tel./Fax: (03 71) 5 32 2644 / 27 2644  
E-Mail: [sibylle.saalbach@rpc.sachsen.de](mailto:sibylle.saalbach@rpc.sachsen.de)  
Bearb.: Frau Saalbach  
Aktenzeichen: 64-8823-7715-18.04  
(Bitte bei Antwort angeben)

*14*  
*03/09/04*

EINGEGANGEN  
02. SEP. 2004  
711 7

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderung Ihrer bestehenden Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen in Freiberg

Ihr Antrag vom 26.04.2004, eingegangen am 19.05.2004

- Anlagen:
1. Satz Antragsunterlagen
  2. Zahlungsaufforderung mit Überweisungsträger

## A. Entscheidung

1. Die Firma SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Dr. Günter Lorenz und Herrn Maximilian Pieper, erhält auf ihren Antrag vom 26.04.2004, eingegangen im Regierungspräsidium Chemnitz am 19.05.2004, gemäß § 16 Abs. 4 und § 19 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 8.8 Spalte 1 Buchstabe a des Anhangs zur 4. BImSchV die

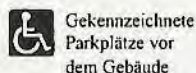
### immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Änderung der bestehenden Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen mit einem Durchsatz von nunmehr 100.000 Tonnen pro Jahr, gelegen auf dem Flurstück 2714, Flur 23 der Gemarkung Freiberg. Die Änderungen beziehen sich auf die Erweiterung der Anlage um die Behandlung von organischen Stoffen sowie damit verbundenen technischen und technologischen Anpassungen.

Freundlich • Sachlich • Kompetent  
Gemeinsam für eine starke Region

Telefon: (0371) 532 - 0  
Hausadresse: Alchemnitzer Straße 41  
09120 Chemnitz  
Homepage: [www.rpc.sachsen.de](http://www.rpc.sachsen.de)

Telefax: (0371) 532 - 1929  
E-Mail: [post@rpc.sachsen.de](mailto:post@rpc.sachsen.de)  
Kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie für verschlüsselte  
elektronische Dokumente



Gekennzeichnete  
Parkplätze vor  
dem Gebäude

zu erreichen:  
Bankverbindung:

mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Röbberstraße),  
Buslinie 49 (Spinnereimaschinenbau)  
Sparkasse Dresden  
Kto.-Nr.: 341 301 137 BLZ: 850 551 42  
IBAN: DE 63 8505 5142 0341 3011 37  
BIC: SOLA DE 51 DDS

2. Die unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 26.04.2004, eingegangen im Regierungspräsidium Chemnitz am 19.05.2004 und den Nachträgen vom 16.06.2004, vom 25.06.2004 und vom 18.08.2004 gelten die Angaben des Nachtrages vom 18.08.2004.
3. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß, jedoch unter Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
4. Diese Genehmigung enthält die Baugenehmigung für die bauliche Erweiterung der bestehenden Anlage (Säuretank, Überdachung, Umbauten in der bestehenden Halle).
5. Die Absicht, die geänderte Anlage in Betrieb zu nehmen, ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz, der Stadt Freiberg und dem Landratsamt Freiberg mindestens 14 Tage vor dem geplanten Betriebsbeginn anzuzeigen.
6. Diese Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht bis zum 31.12.2006 in Betrieb genommen worden ist.
7. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns hat sich erledigt.
8. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Firma SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH.
9. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Der Gesamtbetrag ist gemäß beiliegender Zahlungsaufforderung fällig und unter Angabe des dort vermerkten Buchungskennzeichens auf das Konto Nr. 341 301 137 bei der Sparkasse Dresden, Bankleitzahl 850 551 42 einzuzahlen.

## B. Antragsunterlagen

0. Inhaltsverzeichnis (1 Seite)
1. Antrag
  - 1.1 Antragsformular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen, Formular und Textteil, Blatt 1 und 2 (2 Seiten)
  - 1.2. Antragsformular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen, Besondere Anhänge, Blatt 3 (1 Seite)
  - 1.3 Antragsformular 1/1: Allgemeines, Blatt 1 bis 4 (4 Seiten)
  - 1.4. Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage (1 Seite)
  - 1.5. Kurzbeschreibung des Vorhabens (4 Seiten)
  - 1.6. Standort und Umgebung (4 Seiten)
- Anhang zu Abschnitt 1.3:
  - Auszug aus dem Lageplan
  - Auszug aus dem Stadtplan Freiberg
  - Auszug aus der topografischen Karte
  - Auszug aus dem Übersichtlageplan
- 1.7 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (1 Seite)
- 1.8 Begründung für einen Antrag nach §§ 8a oder 16 Abs. 2 BImSchG

2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
  - 2.1 Detaillierte Beschreibung des Projektes (8 Seiten)
  - 2.2 Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten (1 Seite)
  - 2.3 Grundriss Erdgeschoss der Betriebseinheit „Anorganischer Anlagenteil“
  - 2.4 Grundriss Erdgeschoss/Zwischengeschoss der Betriebseinheit „Anorganischer Anlagenteil“
  - 2.5 Grundriss Obergeschoss der Betriebseinheit „Anorganischer Anlagenteil“
  - 2.6 Grundriss Erdgeschoss der Betriebseinheit „Organischer Anlagenteil“
  - 2.7 Grundriss Erdgeschoss/Zwischengeschoss der Betriebseinheit „Organischer Anlagenteil“
  - 2.8 Grundriss Obergeschoss der Betriebseinheit „Organischer Anlagenteil“
  - 2.9 Darstellung der Betriebseinheiten, 2. Ausbaustufe, anorganischer Anlagenteil
  - 2.10 Darstellung der Betriebseinheiten, 2. Ausbaustufe, organischer Anlagenteil
  - 2.11 Apparatenaufstellungspläne und Apparatebeschreibung (1 Seite)
  - 2.12 Formular 2.1: Betriebseinheiten, anorganischer Anlagenteil (1 Seite)
  - 2.13 Antragsformular 2.2/1: Apparateliste (anorganischer Teil) für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä. (3 Seiten)
  - 2.14 Antragsformular 2.2/2: Apparateliste (anorganischer Teil) für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc (2 Seiten)
  - 2.15 Formular 2.1: Betriebseinheiten, organischer Anlagenteil (1 Seite)
  - 2.16 Antragsformular 2.2/1: Apparateliste (organischer Teil) für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä. (3 Seiten)
  - 2.17 Antragsformular 2.2/2: Apparateliste (organischer Teil) für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc (1 Seite)

*Anhang 1 zu Abschnitt 2.2* - Tabelle zum Antragsformular 2.2/1 und 2.2/2, anorganischer Anlagenteil (2 Seiten)  
 - Tabelle zum Antragsformular 2.2/1 und 2.2/2, organischer Anlagenteil (2 Seiten)

*Anhang 2 zu Abschnitt 2.2* - Maschinenaufstellungspläne für Erdgeschoss/Zwischengeschoss, Erdgeschoss und Obergeschoss mit Darstellung der vorhandenen Anlagentechnik (3 Seiten)  
 - Detail SAW 3  
 - Detail SAW 4  
 - Detail Annahme Feststoffe/Öl/Wasser  
 - Detail SAW 5

- 2.18 Verfahrensbeschreibung (2 Seiten)
- 2.19 Grundfließbild anorganischer Anlagenteil
- 2.20 Grundfließbild organischer Anlagenteil
- 2.21 Verfahrensschema anorganischer Anlagenteil
- 2.22 Verfahrensschema organischer Anlagenteil
- 2.23 schematische Darstellung OKO 2500 E (Oko-Transclean)
- 2.24 chemische Reaktionen

*Anhang zu Abschnitt 2.3.3* - wesentliche chemische Reaktionen bei der Behandlung (4 Seiten)

- 2.25 Betriebsbeschreibung (1 Seite)

3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
- 3.1 Antragsformular 3.1/1: Art und Jahresmengen der Eingänge (2 Seiten)
- 3.2 Antragsformular 3.1/2: Art und Jahresmengen der Ausgänge (1 Seite)
- 3.3 Antragsformular 3.2: Stoffidentifikation (1 Seite)

*Anhang 1 zu Abschnitt 3.1* - Abfallartenkatalog mit Kennzeichnung der bereits genehmigten Abfallarten (10 Seiten)  
 - Abfallartenkatalog mit Zuordnung zu den Stoffnummern nach Formular 3.1/1 (7 Seiten)

*Anhang 2 zu Abschnitt 3.1* - Lagermengen (1 Seite)

4. Emissionen / Immissionen
- 4.1 Beschreibung zu Formular 4.1/1 und 4.1/2 (1 Seite)
- 4.2 Antragsformular 4.1/1: Emissionsquellen der gesamten Anlage (1 Seite)
- 4.3 Grundriss Erdgeschoss mit Darstellung der geplanten Emissionsquellen
- 4.4 Grundriss Obergeschoss mit Darstellung der geplanten Emissionsquellen
- 4.5 Datenblatt Wäscher (1 Seite)
- 4.6 Fließbild Wäscher (1 Seite)
5. Abfälle
- 5.1 Antragsformular 5.1: Abfall- und Abwasseranfall gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (1 Seite)
- 5.2 Antragsformular 5.2: Abfallart und -zusammensetzung (1 Seite)
- 5.3 Antragsformular 5.3: Verwertung/Beseitigung des Abfalls (1 Seite)
- 5.4 Antragsformular 5.4: Annahmeerklärung für einen Abfall zur Beseitigung/Verwertung in einer gemäß § 4 BImSchG bzw. § 31 KrW-/AbfG genehmigungsbedürftigen Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung der Firma SCORI GmbH Leuna mit Anlage (2 Seiten)
6. Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 6.1 Antragsformular 6.1/1: Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle (1 Seite)
- 6.2 Antragsformular 6.2/1: Auflistung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (1 Seite)
- 6.3 Übersicht über die nachfolgenden Antragsformulare (1 Seite)
- 6.4 Auflistung der erforderlichen Formulare (1 Seite)
- 6.5 Antragsformular 6.2/2: Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Allgemeine Angaben zu der einzelnen Anlage (Checkliste für lfd. Nummer 2 aus Antragsformular 6.2/1), Blatt 1 bis 3 (3 Seiten)
- 6.6 6.2/3 zu lfd. Nr. 2 aus Antragsformular 6.2/1: Ortsfeste und ortsfest benutzte Behälter sowie zu Transportbehältern und Verpackungen für flüssige wassergefährdende Stoffe, insbesondere zum Lagern (2 Seiten)
- 6.7 6.2/10 zu lfd. Nr. 2 aus Antragsformular 6.2/1: Auffangvorrichtungen (1 Seite)
- 6.8 Antragsformular 6.2/2: Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Allgemeine Angaben zu der einzelnen Anlage (Checkliste für lfd. Nummer 3 aus Antragsformular 6.2/1), Blatt 1 bis 3 (3 Seiten)
- 6.9 6.2/6 zu lfd. Nr. 3 aus Antragsformular 6.2/1: Angaben zum Behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe (1 Seite)
- 6.10 Antragsformular 6.2/2: Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Allgemeine Angaben zu der einzelnen Anlage (Checkliste für lfd. Nummer 4 aus Antragsformular 6.2/1), Blatt 1 bis 3 (3 Seiten)

- 6.11 6.2/5 zu lfd. Nr. 4 aus Antragsformular 6.2/1: Abfüllen bzw. Umschlagen wassergefährdender Stoffe (2 Seiten)
- 6.12 6.2/9 zu lfd. Nr. 4 aus Antragsformular 6.2/1: Dichtflächen (1 Seite)
- 6.13 Antragsformular 6.2/2: Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Allgemeine Angaben zu der einzelnen Anlage (Checkliste für lfd. Nummer 5 aus Antragsformular 6.2/1), Blatt 1 bis 3 (3 Seiten)
- 6.14 6.2/3 zu lfd. Nr. 5 aus Antragsformular 6.2/1: Ortsfeste und ortsfest benutzte Behälter sowie zu Transportbehältern und Verpackungen für flüssige wassergefährdende Stoffe, insbesondere zum Lagern (1 Seite)
- 6.15 6.2/10 zu lfd. Nr. 5 aus Antragsformular 6.2/1: Auffangvorrichtungen (1 Seite)
- 6.16 Antragsformular 6.2/2: Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Allgemeine Angaben zu der einzelnen Anlage (Checkliste für lfd. Nummer 6 aus Antragsformular 6.2/1), Blatt 1 bis 3 (3 Seiten)
- 6.17 6.2/6 zu lfd. Nr. 6 aus Antragsformular 6.2/1: Angaben zum Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe (5 Seiten)
  
- 7. Anlagensicherheit
  - 7.1 Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Begrenzung der Unfallauswirkungen (1 Seite)
  - 7.2 Formular 7.1/1 - Anwendung der Störfall-Verordnung (5 Seiten)
  - 7.3 Formular 7.1/2: Stoffe nach Störfall-Verordnung (1 Seite)
  - 7.4 Formular 7.1/3 und 7.14: Entscheidung über Anwendung der Störfall-Verordnung (2 Seiten)
  - 7.5 Antragsformular 7.2: Arbeitsstättenverordnung, Blatt 1 (1 Seite)
  - 7.6 Bautechnischer Brandschutz
    - Inhaltsverzeichnis (1 Seite)
    - Vorbemerkungen (1 Seite)
    - Situation (1 Seite)
    - Brandschutztechnische Bewertung (1 Seite)
    - Bauordnungsrechtliche Einordnung (1 Seite)
    - Brandschutz- und Sicherheitskonzept (1 Seite)
    - Hinweise und Lösungen (1 Seite)
  - 7.7 Antragsformular 7.6: Brandschutz, Blatt 1 bis 4 (4 Seiten)
  
- 8. Eingriffe in Natur und Landschaft
  - 8.1 Beschreibung (1 Seite)
  
- 9. Energieeffizienz
  - 9.1 Beschreibung (1 Seite)
  
- 10. Bauantrag/Bauvorlagen
  - 10.1 Bauantrag nach § 64 SächsBO (2 Seiten)
  - 10.2 Schriftlicher Teil des Lageplanes (2 Seiten)
  - 10.3 Baubeschreibung (4 Seiten)
  - 10.4 Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 10.000
  - 10.5 Abstandsflächenplan, Maßstab 1 : 250
  - 10.6 Zustimmungserklärung gemäß § 7 SächsBO für die Übernahme von Abstandsflächen auf Nachbargrundstücke (1 Seite)
  - 10.7 Grundbuchauszüge (18 Seiten)
  - 10.8 Zeichnungsverzeichnis (1 Seite)
  - 10.9 Lageplan, Maßstab 1 : 100

- 10.10 Nordwestansicht, Maßstab 1 : 100
- 10.11 Nordostansicht, Maßstab 1 : 100
- 10.12 Erdgeschoss, Maßstab 1 : 100
- 10.13 Zwischengeschoss, Maßstab 1 : 100
- 10.14 Obergeschoss, Maßstab 1 : 100
- 10.15 Schnitt A - A, Maßstab 1 : 100
- 10.16 Grundbuchauszüge (10 Seiten)
  
- 11. Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen
  - 11.1 Beschreibung (1 Seite)
  
- 12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
  - 12.1 Beschreibung (1 Seite)
  
- 13. Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)
  - 13.1 Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls (8 Seiten)

#### Nachtrag I vom 16.06.2004 (Änderungen zum eingereichten Antrag)

- 1. Anschreiben vom 16.06.2004 (2 Seiten)
- 2. Datenblatt Kompaktwäscher KWV1-1000PP (2 Seiten)
- 3. Datenblatt Kompaktwäscher KWV2-1000PP (2 Seiten)
- 4. geänderter Emissionsquellenplan, Stand: 26.06.2004
- 5. Zeichnung Kompaktgaswäscher KWV1-1000 vom 21.05.2003, Maßstab 1 : 5
- 6. Zeichnung Kompaktgaswäscher KWV2-1000 vom 21.05.2003, Maßstab 1 : 5
- 7. Verfahrensfließbild Abluftanlage SUC-Dresden vom 21.05.2003

#### Nachtrag II vom 16.06.2004 (Stellungnahme)

- 1. Anschreiben (3 Seiten)
- 2. Angaben zu geschätzten Schadstoffkonzentrationen in organischen und anorganischen Schlämmen (1 Seite)
- 3. Annahmeerklärung für einen Abfall zur Beseitigung/Verwertung in einer gemäß § 4 BImSchG bzw. § 31 KrW-/AbfG genehmigungsbedürftigen Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung für Abfallschlüsse 19 02 05\* (2 Seiten)

#### Nachtrag III vom 25.06.2004

- 1. Anschreiben (1 Seite)

#### Austauschseiten

- 2.0 Detaillierte Beschreibung des Projektes (8 Seiten)
- Antragsformular 6.1/1: Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle (1 Seite)
- Grundriss Erdgeschoss, vorhandene Anlagentechnik
- Grundriss Erdgeschoss, Betriebseinheiten - Organischer Anlagenteil
- Grundriss Erdgeschoss, Betriebseinheiten - Anorg. Anlagenteil
- Grundriss Erdgeschoss, Darstellung Emissionsquellen Planung
- Grundriss Erdgeschoss/Zwischengeschoss, Betriebseinheiten - Org. Anlagenteil.
- Grundriss Erdgeschoss/Zwischengeschoss, Betriebseinheiten - Anorg. Anlagenteil

- Grundriss Obergeschoss, vorhandene Anlagentechnik
- Grundriss Obergeschoss, Betriebseinheiten - Org. Anlagenteil
- Grundriss Obergeschoss, Betriebseinheiten - Anorg. Anlagenteil
- Grundriss Obergeschoss, Darstellung Emissionsquellen Planung

Nachtrag IV vom 18.08.2004

- Schreiben vom 18.08.2004

## C. Nebenbestimmungen

### I. Immissionsschutz

1. In der Anlage dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfälle angenommen, behandelt und gelagert werden:

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel

03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlartige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a.n.g.



06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a.n.g.
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a.n.g.
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche

	Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle

08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
0 8 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten

10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a.n.g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 03 02*	andere Abfälle
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen

12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Lappschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 08 01*	Schlämme und Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle

16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoff a.n.g.
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 99	Abfälle a.n.g.
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a.n.g.
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 05 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

2. Die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.01.1999; AZ: 64-8823-7715-18.1, werden wie folgt aktualisiert:



### 2.1 Nebenbestimmung C.I.1.5:

Die aerosolbelastete Verdrängungsluft aller Vorrats- und Reaktionsbehälter sowie anfallende gasförmige Reaktionskomponenten in den Reaktionsbehältern einschließlich Chromat-Reduktionsbehälter sind zu erfassen und geeigneten Ablufterfassungseinrichtungen (z.B. mit saurer und alkalischer Waschflüssigkeit arbeitenden Luftwäschern) zuzuführen.

Der Abscheidegrad für Tropfen (Aerosole) hat mindestens 99 % zu betragen (bei Tropfengröße > 20 µm).

### 2.2 Die Nebenbestimmung C.I.1.6 wird ersatzlos gestrichen.

### 2.3 Nebenbestimmung C.I.1.7:

Die entsprechend C.I.1.5 gereinigte Abluft ist über einen Kamin/Abluftschacht abzuleiten, wobei die Ableithöhe mindestens drei Meter über First des Gebäudes liegen soll, um so einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung zu gewährleisten.

## II. Abfallrecht

1. Alle bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sowie bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder zur Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.
2. Die Betriebsordnung (vgl. Nebenbestimmung C.II.2.1 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.01.1999, AZ: 64-8823-7715-18.1) ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu aktualisieren und dem Regierungspräsidium Chemnitz vorzulegen.
3. Das Betriebshandbuch (vgl. Nebenbestimmung C.II.2.3 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.01.1999, AZ: 64-8823-7715-18.1) ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu aktualisieren.

#### *Hinweis:*

Die Nebenbestimmungen C.II.1, C.II.2.2 sowie C.II.2.4 bis C.II.2.10 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.01.1999, AZ: 64-8823-7715-18.1 gelten in vollem Umfang weiter.

## III. Arbeitsschutz

1. In der Anlage sind Notduschen und Augenduschen so anzuordnen, dass sie von den Beschäftigten schnell erreicht werden können.
2. Für die in der Anlage vorhandenen Gefahrstoffe sind Betriebsanweisungen zu erarbeiten und vor Ort anzubringen. Die Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Die Unterwiesenen haben dies durch Unterschrift zu bestätigen.

3. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung zu unterweisen. Im Rahmen dieser Unterweisungen ist auch eine Bergung von Verunfallten aus der Anlage zu demonstrieren.

Für die Anlage sind diejenigen Beschäftigten zu benennen, die die Aufgaben der Ersten Hilfe übernehmen.

4. Für die entsprechenden Tätigkeiten und Arbeitsmittel sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Die erforderlichen Prüffristen der Arbeitsmittel sind zu ermitteln. Prüfungen von Arbeitsmitteln sind nach § 10 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen.

Der Laborbereich ist in die Beurteilung mit einzubeziehen.

5. Die Prüffrist für das Flurförderzeug ist zu ermitteln. Wiederkehrende Prüfungen sind dementsprechend durchzuführen. Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz nachzuweisen.

Die Beschäftigten müssen für das Steuern des Flurförderzeuges ausgebildet und schriftlich beauftragt sein.

6. Im Umkleideraum sind getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung vorzusehen (z.B. Doppelspind).

7. Türen und Tore sind in der Anlage so anzuordnen, dass von jeder Stelle des Raumes 20 m zum nächstgelegenen Ausgang nicht unterschritten werden.

8. Das Silo ist dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle vor Inbetriebnahme zur Prüfung vorzustellen. Die Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz von der Betreiberin nach erfolgter Prüfung vorzulegen.

9. Da der Umbau der Anlage teilweise während des laufenden Betriebes erfolgt und in der Anlage u.a. Zubereitungen sehr giftiger Stoffe behandelt werden, ist für die Arbeiten ein Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen. Über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sind auch die Beschäftigten anderer Arbeitgeber zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

10. Für Schweiß- und Schneidarbeiten sind durch die Betreiberin Freigaben zu erteilen und Maßnahmen zum Schutz bestehender, in Betrieb befindlicher Leitungen festzulegen. Leitungen dürfen erst getrennt werden, nachdem diese so entleert und evtl. gespült worden sind, dass für die Beschäftigten keine Gefahr mehr ausgehen kann.

11. Die Breite der Verbindungsgänge und Wege zur Bedienung und Überwachung in der Anlage darf nur in Ausnahmefällen 0,6 m unterschreiten.

12. Armaturen und andere zu bedienende Einrichtungen sind so anzuordnen, dass diese gefahrlos bedient werden können. Ein Übersteigen von Umwehungen oder Arbeiten neben offenen Behälteröffnungen, bzw. Arbeiten mit Absturzgefahr sind nicht zulässig.

13. Bedien- und Verkehrsflächen im Labor müssen ausreichend bemessen sein. Die Mindestbreite an allen Stellen im Labor darf 1 m nicht unterschreiten.

Die Tür des Labors muss nach außen aufschlagen und aus Gründen des Personenschutzes mit einem Sichtfenster ausgerüstet sein.

14. Für das Labor ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die im Labor auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt beschrieben sowie die allgemein erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt sind. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste-Hilfe-Maßnahmen zu treffen.

#### **IV. Brandschutz**

1. Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist fortzuschreiben.
2. Der aktualisierte Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bei der Leitstelle der Feuerwehr Freiberg zu hinterlegen.

#### **V. Baurecht**

1. Der vorliegende Bauantrag ist vor Baubeginn durch den Nachweis des Wärme- und Schallschutzes zu ergänzen.
2. Die erforderlichen Nachweise über die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sowie das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept sind vor Baubeginn durch einen Prüfenieur für Baustatik und einem Prüfenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz prüfen zu lassen.
3. Die im Brandschutzkonzept (B.7.6) getroffenen Festlegungen und Aussagen sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und bei der Baudurchführung entsprechend umzusetzen.
4. Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen bleibt vorbehalten.

#### **VI. Wasserrecht**

1. Die Behandlung der Eingangsstoffe (Abfälle und Abwässer) hat so zu erfolgen, dass die im Anhang 27, Abschnitt D der Abwasserverordnung genannten Anforderungen gewährleistet sind.

Dafür gilt für Benzol und Derivate der Grenzwerte von 0,002 mg/l.

2. Bis zum Vorliegen einer aktualisierten wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Freiberg sind die der bei der Abfallbehandlung entstehenden Abwässer ordnungsgemäß zu entsorgen.

*Hinweis:*

Der Umfang der für die wasserrechtliche Genehmigung der Indirekteinleitung einzureichenden Unterlagen ist mit dem Landratsamt Freiberg als untere Wasserbehörde und dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, Referat 14, abzustimmen.

3. In den Anlagen sind nur solche Abfälle und Behandlungskemikalien zu lagern, zu behandeln und zu verwenden, für die in den betreffenden Verwendbarkeitsnachweisen (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) die Eignung nachgewiesen wurde (Beständigkeitsliste).
4. Dem Sachverständigen sind zur Inbetriebnahmeprüfung (§ 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - SächsVAwS) die bautechnischen Nachweise für die Behälter, Auffangräume und Sicherheitseinrichtungen nach § 1 Nr. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Sächsischen Bauordnung (Sächsische Wasserbauprüfverordnung - SächsWasBauPVO) sowie die Errichtungsbescheinigungen der Fachbetriebe (§ 19 I Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vorzulegen.
5. Für die Anlage ist eine Anlagendokumentation nach § 52 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i.V.m. § 11 SächsVAwS (einschließlich vollständiger baurechtlicher Nachweise und aktuellem Belegungsplan mit Legende) zu erstellen und fortzuschreiben.

Dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, Referat 14, ist eine Anlagendokumentation vorzulegen.

6. Folgende Unterlagen im Antrag vom 26.04.2004 sind entsprechend des Nachtrages vom 16.06.2004 anzupassen:
  - Abschnitt 2 einschließlich Fließbilder, Apparatelite
  - Anhang 2 zu Abschnitt 3.1 (Lagermengen)
  - Abschnitt 6 (Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Diese Unterlagen sind dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, Referat 14, und dem Regierungspräsidium Chemnitz vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage jeweils 2-fach zu übergeben.

7. Die Nebenbestimmung C.III.16 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.01.1999, AZ: 64-8823-7715-18.1, wird ersatzlos gestrichen.

### **VIII. Bodenschutz**

1. Soweit vorhanden sind der Mutterboden und die humusbildenden Schichten vor Baubeginn geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen.
2. Der anfallende Bodenaushub ist möglichst im Baugebiet wieder vollständig einzubauen.
3. Da die Baumaßnahme in einem Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten im Boden gemäß § 12 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) durchgeführt wird, ist eine Verwertung des nicht wieder einbaubaren Bodenaushubs außerhalb des Baustellenbereiches nur in Gebieten mit gleicher oder höherer Belastung möglich. Dazu ist eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde erforderlich.

*Hinweis:*

Ein Nichtbefolgen dieser Nebenbestimmung kann den Erlass einer Anordnung zur Berräumung des ungenehmigt abgelagerten Erdaushubes erforderlich machen. Die daraus entstehenden Kosten wären von der Bauherrin zu tragen.

4. Das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist nur zulässig, wenn dabei die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen nicht hervorgerufen wird. Deshalb sind von der Antragstellerin vor dem Auf- und Einbringen die notwendigen Untersuchungen nach den Vorgaben in Anhang 1 der BBodSchV durchzuführen oder zu veranlassen.

*Hinweis:*

Genaue Angaben zur Belastung des Baugebietes mit Schwermetallen liegen in der Firma Saxonia Standortentwicklung- und -verwaltungsgesellschaft mbh Freiberg vor.

5. Bei einer Erdaushubmenge von mehr als 200 m<sup>3</sup> ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Bodenverwertung der örtlich zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde unaufgefordert ein schriftlicher Nachweis über den Ort und die Art der Verwertung vorzulegen.
6. Ist eine Verwertung des Erdaushubes unter Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen nicht möglich, dann ist der Erdaushub nachweispflichtig einer dafür zugelassenen Beseitigungsanlage zuzuführen.

**D. Hinweise****I. Allgemeine Hinweise**

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger der Antragstellerin über.
3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

**II. Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Regierungspräsidium Chemnitz mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
2. Für die Anlage ist nach § 53 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Fünften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5.

BImSchV) sowie Ziffer 43 des Anhangs I der 5. BImSchV ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen. Die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten, die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und seine Abberufung sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Chemnitz schriftlich anzuzeigen (§ 55 Abs. 1 BImSchG).

### III. Hinweise zum Wasserrecht

1. Treten wassergefährdende Stoffe aus der Anlage oder aus Anlagenteilen aus oder ist zu besorgen, dass diese in den Untergrund, in ein Gewässer oder die öffentliche Kanalisation gelangen, so ist unverzüglich das Landratsamt Freiberg als untere Wasserbehörde oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren (§ 22 SächsWG).
2. Für die Anlagen besteht nach § 9 SächsVAwS Kennzeichnungspflicht und die Pflicht zur Erarbeitung eines Merkblattes „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, über deren Inhalt das Bedienpersonals zu unterrichten ist.
3. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG, des SächsWG, der SächsVAwS, der SächsWasBauPVO und der Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS 131 Rückhaltevolumen, 132 Dichtflächen) maßgebend.

Die hiernach zusätzlich bestehenden Verpflichtungen und Anforderungen gelten unmittelbar, auch wenn diese nicht ausdrücklich in diesen Hinweisen aufgeführt werden.

### IV. Hinweis zum Arbeitsschutz

Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind vor Inbetriebnahme einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen (§§ 10, 11 BetrSichV).

### V. Hinweise zum Abfallrecht

1. Für die Anlage ist nach § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen. Die Bestellung des Betriebsbeauftragten, die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und seine Abberufung sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Chemnitz schriftlich anzuzeigen (§ 55 KrW-/AbfG i.V.m. § 55 Abs. 1 BImSchG).
2. Zum Betriebsbeauftragten für Abfall darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (§ 55 KrW-/AbfG i.V.m. § 55 Abs. 2 BImSchG).
3. Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung (NachwV) mittels Nachweis zu führen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) wie Entsorgungsnachweise, Lieferscheine, Rechnungen, Wiegescheine u.ä. sind zu sammeln und dem Landratsamt Freiberg, untere Abfallbehörde, auf Verlangen vorzulegen.
4. Die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung ist mittels Nachweis durchzuführen. Die Rechtmäßigkeit der Entsorgung und die Nachweispflicht regelt die NachwV.



\* [REDACTED]  
 \* [REDACTED]  
 \* [REDACTED]  
 \* [REDACTED]  
 \* [REDACTED]  
 \* [REDACTED]  
 \* [REDACTED]

Damit besteht die Anlage nach Abschluss der Änderung aus folgenden Betriebseinheiten:

anorganischer Anlagenteil

BE 1	Annahme anorganischer Abfälle und Abwässer
BE 2	Lagerung anorganischer Abfälle und Abwässer
BE 3	Behandlung anorganischer Abfälle und Abwässer

organischer Anlagenteil

BE 4	Annahme organischer Abfälle und Abwässer
BE 5	Lagerung organischer Abfälle und Abwässer
BE 6	Behandlung organischer Abfälle und Abwässer.

Die Technologie zur Behandlung anorganischer Abfälle und Abwässer wird wie bisher bereits genehmigt weitergeführt in den Behandlungsschritten

- Entgiftung
- Neutralisation
- Fällung
- Filtration

durch Zusatz von Kalk und Behandlungskemikalien.

Die Behandlung der organischen Abfälle/Abwässer soll mittels

- Emulsionsspaltung
- Flockung
- Entwässerung

durch Zugabe von Bentoniten und Flockungsmitteln erfolgen.

Die Antragsunterlagen wurden mit Datum vom 16.06.2004, vom 25.06.2004 und vom 18.08.2004 ergänzt. Dabei wurde mit Schreiben vom 16.06.2004 der Betreiberwechsel zur SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH angezeigt.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor:

- Staatliches Umweltfachamt Chemnitz
- Stadt Freiberg



- Landratsamt Freiberg
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz

Die Stadt Freiberg hat dem Vorhaben zugestimmt.

## II. Rechtliche Würdigung

1. Die Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen mit einem Durchsatz von 100.000 Tonnen pro Jahr ist genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und der Nummer 8.8 Spalte 1 Buchstabe a des Anhangs der 4. BImSchV.
2. Gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), § 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde für die Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen und somit nach lfd. Nr. 1.1.11 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV auch die zuständige Behörde für diese Entscheidung.
3. Es wurde antragsgemäß ein Verfahren nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 19 BImSchG durchgeführt.
4. Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für die Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen, die der Nummer 8.5 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen ist, ist bezüglich der Änderung eine Einzelfallprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Abs. 1 UVPG wird von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

5. Die Genehmigung beruht auf §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG.
6. Die Begrenzung der Gültigkeit in A.6 beruht auf § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Sie gewährleistet, dass nach dem 31.12.2006 eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann.

Die gesetzte Frist ist in Bezug auf die Geschwindigkeit des Voranschreitens des Standes der Technik angemessen und verhältnismäßig bezüglich der für die Realisierung der Änderung notwendigen Zeitdauer. Insbesondere geht die Antragstellerin selbst von einer baldmöglichen Inbetriebnahme aus.

7. Die Formulierung der Nebenbestimmungen hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen.  
Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

8. Es ist sicher gestellt, dass das Vorhaben bei Realisierung gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) die Anforderungen des § 5 BImSchG erfüllt. Dazu ist Folgendes auszuführen:

#### 9. Immissionsschutz:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Dazu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Mit der Änderung der bestehenden Anlage sind weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen und Lärmemissionen nicht erforderlich. Die Änderungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Emissionsverhalten, durch den Entfall der ursprünglich geplanten Emissionsquelle E2 - Abluft Bethfilter ist sogar mit positiven Auswirkungen zu rechnen. Weitergehende Prüfungen waren daher im Verfahren nicht erforderlich.

Auch die in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung in vollem Umfang erfüllt. Die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen wurden bereits in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.01.1999, AZ: 64-8823-7715-18.1 abschließend festgelegt. Die entsprechenden Nebenbestimmungen waren in C.I.2 an die geänderten Bedingungen anzupassen, sie dienen insofern lediglich der Klarstellung. Weitergehende Anforderungen ergeben sich durch die beantragten Änderungen nicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Festlegungen in C.II.2 sind erforderlich, um sicher zu stellen, dass auch mit dem geänderten Betrieb der Anlage die sich aus der TA Abfall ergebenden Forderungen bezüglich der Dokumentation erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist Energie sparsam und effizient zu verwenden. Das bedeutet insbesondere die Erreichung hoher energetischer Wirkungsgrade, die Einschränkung von Energieverlusten und eine Nutzung anfallender Energie. Im vorliegenden Fall wird durch den Einsatz moderner Aggregate (Rührwerke, Pumpen usw.) Elektroenergie effizient genutzt. Die Reaktionswärme aus den Behandlungsbehältern wird an die Umgebung abgegeben, so dass im Winter weniger Energie für die Heizung der Halle erforderlich ist. Eine energetische Nutzung der Reaktionswärme ist aufgrund der geringen Reaktionstemperatur nicht möglich.

#### 10. Bodenschutz

Die in C.VIII festgelegten Nebenbestimmungen zum Bodenschutz sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicher stellen und das Entstehen schädlicher Bodenverunreinigungen verhindern. Sie beruhen auf dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), der BBodSchV sowie dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG). Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen wer-

den können (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenverunreinigungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG).

## 11. Wasser

Mit der antragsgemäß vorgesehenen Anlagentechnik sollen jährlich ca. 100.000 m<sup>3</sup> Abfälle behandelt werden (vorher 310.000 m<sup>3</sup>). Das dabei anfallende Abwasser soll in die öffentliche Kanalisation der Freiburger Abwasserbeseitigung, wie für Stufe 1/ anorganischer Teil bereits durch das Landratsamt Freiberg, untere Wasserbehörde, gemäß § 64 Abs. 1 SächsWG genehmigt, eingeleitet werden.

Die Antragstellung seitens der Firma SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH nach § 64 Abs. 1 SächsWG zur Indirekteinleitung der durch die Änderung neu anfallenden Abwässer wird im Formular 6.1/1 des Antrages in Aussicht gestellt. Die Nebenbestimmung in C.VI.2 ist daher erforderlich, um bis zum Vorliegen einer überarbeiteten Einleitgenehmigung die ordnungsgemäße Entsorgung der bei der Behandlung anfallenden Abwässer sicher zu stellen.

In Abschnitt 2 des Antrages sind die Prozessstufen zur Behandlung anorganischer und organischer Abfälle und Abwässer ausführlich und nachvollziehbar beschrieben. Mit den beschriebenen Technologien besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in C.VI nicht zu besorgen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde gemäß § 53 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 8 Abs. 1 SächsVAwS im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wie folgt angezeigt:

anorganischer Anlagenteil:

- Lagern der Abfälle/Abwässer: 144,0 m<sup>3</sup> der WGK 3
- Behandeln der Abfälle/Abwässer: 171,5 m<sup>3</sup> der WGK 3

organischer Anlagenteil:

- Abfüllen der Abfälle/Abwässer
- Lagern der Abfälle/Abwässer: 100,0 m<sup>3</sup> der WGK 3
- Behandeln der Abfälle/Abwässer: 132,5 m<sup>3</sup> der WGK 3

Antragsgemäß werden die Anlagen entsprechend § 19 I WHG i. V. m. § 23 Nr. 1 SächsVAwS von Fachbetrieben nach § 19 I WHG errichtet und von einem Sachverständigen vor Inbetriebnahme entsprechend § 21 Abs. 1 SächsVAwS vor Inbetriebnahme geprüft.

Die oberirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen sowie zum Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen genügen den Anforderungen des Anhang 1 Punkt 2 zu § 4 SächsVAwS.

In den Anlagen werden differenziert Rückhaltevolumina von R<sub>1</sub> sowie R<sub>2</sub> nach Anhang 1 zu § 4 Punkt 1 SächsVAwS gewährleistet.

## 12. Baurecht

Für die bauliche Erweiterung der bestehenden Anlage (Säuretank, Überdachung, Umbauten in der bestehenden Halle) war die Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 SächsBO zu erteilen, da

- die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist und
- die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der SächsBO

erfüllt sind.

Das Vorhaben ist nach § 62 SächsBO genehmigungsbedürftig, da bauliche Anlagen i.S.v. § 2 Abs. 4 Nr. 16 SächsBO errichtet bzw. umgenutzt werden sollen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet, die Erschließung ist gesichert.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen Sonderbau handelt, sind die bislang vorliegenden Bauantragsunterlagen durch den Nachweis des Wärme- und Schallschutzes zu ergänzen (C.V.1). Die Nebenbestimmungen in C.V.2 ist erforderlich, um sicher zu stellen, dass bis zum Ausführungsbeginn die fehlenden technischen Nachweise vorliegen.

Die im Brandschutzkonzept getroffenen Festlegungen und Aussagen sind bei der Realisierung des Vorhabens umzusetzen, um die Anforderungen an den baulichen Brandschutz zu erfüllen, die Nebenbestimmung C.V.3 ist insofern erforderlich und sachgerecht.

Der Auflagenvorbehalt in C.V.4 beruht auf § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO und ist notwendig, da sich im Zug der weiteren Ausführungsplanung bzw. der Prüfung der technischen Nachweise die Notwendigkeit nach vertiefenden Nebenbestimmungen ergeben kann.

## 13. Naturschutz

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.v. § 8 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG). Es waren daher keine Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 9 SächsNatSchG erforderlich.

## 14. Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen in C.III sind erforderlich, um die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

Die Forderungen beruhen insbesondere auf den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) sowie den Regelungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den auf der Grundlage der ArbStättV erlassenen Richtlinien.

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes in der Anlage ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung, auszugehen.

#### 15. Brandschutz

Die Forderungen in C.IV sind Grundlage für eine wirksame Brandbekämpfung und den Schutz der Arbeitnehmer im Brandfall. Sie ermöglichen der zuständigen Feuerwehr Freiberg ein schnelles und wirksames Eingreifen und damit die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz (SächsBrandSchG).

16. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit sie in diesem Verfahren zu prüfen waren, stehen der Realisierung der beantragten Änderungen an der Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen nicht entgegen. Somit war die beantragte Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zu erteilen.

17. Die gemäß § 8a BImSchG beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Maßnahmen

- Asphaltierung des gesamten Hofbereiches
- Bau der WHG-Auffangtassen SAW 04 und SAW 05 sowie
- Bau des Annahmebereiches für organische Abfälle

hat sich mit dem Erlass dieses Genehmigungsbescheides erledigt. Das Verfahren war diesbezüglich einzustellen und nur noch über die Kosten zu entscheiden.

18. Die Kostenentscheidungen in A.9 und A.10 beruhen auf §§ 1, 2, 6, 8 und 17 SächsVwKG i.V.m. §§ 1 und 2 des Sechsten Sächsischen Kostenverzeichnisses (6. SächsKVZ).

Da das 6. SächsKVZ für die hier in Rede stehende Amtshandlung, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG, keine Tarifstelle enthält, war gemäß § 6 SächsVwKG die Verwaltungsgebühr nach einer im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen.

Die Gebühr setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach lfd. Nr. 55 Tarifstellen 1.2 i.V.m. 1.1.4 des 6. SächsKVZ

██████████

Gebühr für die nach § 13 BImSchG gebündelte Baugenehmigung nach lfd. Nr. 17 Tarifstellen 4.1.1. des 6. SächsKVZ

██████████

Gebühr für das Verfahren zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.8 des 6. SächsKVZ

██████████

Summe:

██████████

Da sich der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns erledigt hat, wurde die für die Zulassung des vorzeitigen Beginns zu erhebende Gebühr von [REDACTED] gemäß § 10 Abs. 2 SächsVwKG auf ein Zehntel ermäßigt, so dass sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] ergibt.

Auslagen sind nicht entstanden.

## **F. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz) einzu-  
legen.

gez. *Saalbach*  
Sachbearbeiterin